

Amtliche Bekanntmachung

2017

Ausgegeben Karlsruhe, den 01. August 2017

Nr. 59

Inhalt

Seite

Richtlinie für die Vergabe eines Alexander von Humboldt-
Stipendiums am Karlsruher Institut für Technologie (KIT)

519

Richtlinie für die Vergabe eines Alexander von Humboldt-Stipendiums am Karlsruher Institut für Technologie (KIT)

Aufgrund von §§ 3 Abs. 3, 10 Abs. 2 Ziff. 6 des Gesetzes über das Karlsruher Institut für Technologie (KIT-Gesetz – KITG) in der Fassung vom 14.07.2009 (GBl. S. 317 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 09.05.2017 (GBl. S. 245, 250) hat der Senat des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) am 17. Juli .2017 die nachstehende Richtlinie des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) beschlossen.

1. Das Forschungsstipendium

Zur Förderung ausländischer Graduierte und erfahrener Wissenschaftler/-innen gewährt das KIT zur Durchführung des von dem/der Forschungsstipendiaten/Forschungsstipendiatin gewünschten und mit dem KIT abgestimmten Forschungsvorhabens am KIT im Rahmen der ihm hierfür zur Verfügung stehenden Mittel nach Maßgabe der Richtlinie der Alexander von Humboldt-Stiftung sowie den Verwendungsbestimmungen zur Alexander von Humboldt-Professur - Internationaler Preis für Forschung in Deutschland ein Forschungsstipendium. Ergänzend finden die Programmrichtlinien der Alexander von Humboldt-Stiftung für Forschungsstipendiatinnen und Forschungsstipendiaten sowie die Richtlinie des Deutschen Akademischer Austauschdienstes für ausländische Studierende und Graduierte im STIBET-Programm (im Folgenden: DAAD-Richtlinie) in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

Das Forschungsstipendium dient zur Deckung des Lebensunterhalts in Deutschland. Mit der Annahme des Forschungsstipendiums verpflichten sich die Forschungsstipendiaten/Forschungsstipendiatinnen, sich während des Förderzeitraumes voll dem Stipendienzweck zu widmen. Die Ausübung einer sonstigen hauptamtlichen Tätigkeit in oder außerhalb Deutschlands ist während der Förderung nicht möglich.

2. Voraussetzung für die Gewährung

Für eine Förderung von Forschungsvorhaben im Rahmen der Alexander von Humboldt-Professur - Internationaler Preis für Forschung in Deutschland kommen Gastwissenschaftler/-innen aus dem Ausland aus dem Fachgebiet der Physik und allen Herkunftsländern in Betracht:

- Stipendiaten/Stipendiatinnen mit einem Hochschulexamen, das mindestens dem deutschen Universitäts-Vordiplom oder dem Bachelorabschluss entspricht, und solche, die über ein an einer deutschen Hochschule erworbenes Vordiplom bzw. den Bachelor verfügen oder
- Doktoranden/Doktorandinnen Bei der Förderung einer Promotion im Heimatland setzt die Gewährung des Stipendiums mindestens den Doktorandenstatus im Heimatland, bei Förderung einer Promotion in Deutschland die Annahme als Doktorand/-in voraus.
- Postdoktoranden/Postdoktorandinnen und erfahrende Wissenschaftler/-innen
Überdurchschnittlich qualifizierte Postdoktoranden/Postdoktorandinnen, die am Anfang ihrer wissenschaftlichen Laufbahn stehen, und ihre Promotion vor nicht mehr als vier Jahren abgeschlossen haben.
Überdurchschnittlich qualifizierte Wissenschaftler/-innen aus dem Ausland, die ihre Promotion vor nicht mehr als zwölf Jahren abgeschlossen haben. Von den Wissenschaftlern/Wissenschaftlerinnen wird ein klar erkennbares eigenständiges wissenschaftliches Profil erwartet. Sie sind in der Regel bereits mindestens als „Assistant Professor“ oder Nachwuchsgruppenleiter/-in tätig oder können eine mehrjährige eigenständige wissenschaftliche Tätigkeit nachweisen.

3. Antragsverfahren

Der Antrag ist innerhalb der jeweils durch das KIT bekanntgegebenen Antragsfrist bei der Leitung des Physikalischen Instituts (PHI) zu stellen.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Tabellarischer Lebenslauf
- Beschreibung des Forschungsvorhabens (Forschungsplan)
- Darlegung der fachlichen und persönlichen Motive für das geplante Vorhaben (Motivations schreiben).
- Abschlusszeugnis, falls zum Zeitpunkt der Bewerbung vorhanden. Anderenfalls Vorlage einer Aufstellung sämtlicher bis dahin besuchter Lehrveranstaltungen (inklusive Credit Points und Noten nach ECTS), sowie Nachreichung des Abschlusszeugnisses bis spätestens zum Stipendienantritt.
- Promotionszeugnis, falls zum Zeitpunkt der Bewerbung vorhanden.
- Ggf. Schlüsselpublikationen

4. Auswahlverfahren

Die am Physikalischen Institut (PHI) fristgerecht eingegangenen Anträge werden einer internen Auswahlkommission, welche von der Leitung des Physikalischen Instituts ernannt wird, bestehend aus zwei Hochschullehrer/-innen und einem/einer akademischen Mitarbeiter/-in des PHI, vorgelegt, die den/die Stipendiaten/Stipendiatin nach den folgenden Auswahlkriterien auswählt und das Stipendium gewährt:

Die Auswahl der Bewerber/-innen basiert ausschließlich auf der Bewertung ihrer wissenschaftlichen Qualifikation. Quoten für einzelne Länder gibt es nicht. Die Bewertung der wissenschaftlichen Qualifikation der Bewerber/-innen erfolgt anhand folgender Kriterien:

- wissenschaftlicher Werdegang und bisherige wissenschaftliche Leistungen (Mobilität, Zielstrebigkeit, fachliche Breite, wissenschaftliche Produktivität)
- Qualität der in der Bewerbung benannten Schlüsselpublikationen (Originalität, Innovationsgrad, bei Mehrautorenpublikationen ferner Eigenanteil des Bewerbers)
- Originalität und Innovationspotential des vorgeschlagenen Forschungsvorhabens (Bedeutung für die Weiterentwicklung des Fachgebietes, überzeugende Wahl der wissenschaftlichen Methoden, Möglichkeiten zur wissenschaftlichen Weiterentwicklung, klare Fokussierung und Realisierbarkeit innerhalb des beantragten Förderzeitraums, Durchführbarkeit am Gastinstitut)
- Zukunftspotential der Bewerber/-innen (wissenschaftliches Potential, wissenschaftliche Weiterentwicklung, Karriereperspektiven z.B. Berufung auf eine Professur)

5. Stipendienleistungen

5.1 Dauer der Förderung

Das Stipendium wird unter Berücksichtigung des von den Bewerbern/Bewerberinnen beantragten Zeitraumes für maximal 24 Monate vergeben. Die Gewährung steht unter dem Vorbehalt, dass dem KIT die entsprechenden Fördermittel aus den Mitteln der Alexander von Humboldt-Professur zur Verfügung gestellt werden.

5.2 Förderhöhe

Die Förderhöhe richtet sich nach den jeweils geltenden Vorgaben der Alexander von Humboldt-Stiftung und des Deutschen Akademischen Austauschdienstes für nicht promovierte bzw. promovierte Stipendiaten/Stipendiatinnen.

Sie beträgt in der Regel pro Monat 750 Euro für Stipendiaten/Stipendiatinnen mit einem Hochschulabschluss und 1.000 Euro für Doktoranden/Doktorandinnen bzw. promovierte Stipendiaten/Stipendiatinnen (Post Docs). Die Raten geben Höchstsätze an, die nicht in jedem Fall ausgeschöpft werden müssen. Die Zahlung von Teilstipendien ist möglich. Diese sollen jedoch 250 Euro nicht unterschreiten.

Der Auszahlungsbetrag des Stipendiums setzt sich zusammen aus dem obigen monatlichen Grundbetrag und weiteren Neben- und Betreuungskosten gemäß den Vorgaben der Richtlinien der Alexander von Humboldt-Stiftung.

5.3 Auszahlung des Stipendiums

Das Stipendium wird monatlich auf ein von dem/der Stipendiaten/Stipendiatin einzurichtendes Konto bei einer deutschen Bank überwiesen.

5.4 Nebeneinkünfte

Für die Stipendienaufstockung und Nebeneinkünfte gilt die Richtlinie für Forschungsstipendiatinnen und Forschungsstipendiaten der Alexander von Humboldt-Stiftung.

Forschungsstipendiaten/Forschungsstipendiatinnen sind verpflichtet, das KIT über alle Nebeneinkünfte (Gehalt bzw. Einkünfte aus selbständiger und nichtselbständiger Arbeit in Deutschland, deutsche oder ausländische Stipendien) zu informieren.

Solche Nebeneinkünfte, die die so genannte "Verdienstgrenze für geringfügig Beschäftigte" (zurzeit 450 EUR brutto monatlich) überschreiten, werden auf den Stipendienbetrag angerechnet und bedürfen der vorherigen Zustimmung durch das KIT. Dabei wird geprüft, ob die Nebentätigkeit die Erfüllung des Stipendienzwecks gefährdet; das KIT behält sich vor, in solchen Fällen das Stipendium zu beenden oder zu unterbrechen.

Die Inanspruchnahme eines weiteren Stipendiums während der Laufzeit des hier geregelten Stipendiums aus deutschen öffentlichen Mitteln ist nicht zulässig.

6. Status der Stipendiaten/Stipendiatinnen

Die Stipendiaten/Stipendiatinnen führen Forschungsvorhaben als weisungsfreie Tätigkeit gegenüber dem KIT aus. Mit dem Stipendium wird kein Arbeits-, Dienst- oder sonstiges Beschäftigungsverhältnis begründet.

Der/die Stipendiat/-in ist für die Zahlung von Steuern und Sozialabgaben im In- und Ausland selbst verantwortlich und stellt das KIT von allen Ansprüchen Dritter diesbezüglich frei.

Das Stipendium ist im Rahmen der Bestimmungen des § 3 Nr. 44 EStG grundsätzlich steuerfrei. Die letztgültige Bewertung obliegt jedoch dem zuständigen Finanzamt. Die Prüfung, ob die Voraussetzungen für die Steuerfreiheit des Stipendiums vorliegen, hat für inländische Stipendiengeber das Finanzamt vorzunehmen, das für die Veranlagung des Stipendiengebers zur Körperschaftsteuer zuständig ist (für das KIT – Finanzamt Karlsruhe-Stadt). Dieses Finanzamt hat auf Anforderung des/der Stipendienempfängers/Stipendienempfängerin oder dessen Finanzamt eine Bescheinigung über die Erfüllung der Voraussetzungen des § 3 Nr. 44 Satz 3 Buchstabe a und b EStG zu erteilen.

Das KIT wird jeweils eine Kontrollmitteilung an das zuständige Finanzamt über die entsprechende Zahlung nach Maßgabe der "Verordnung über Mitteilungen an die Finanzbehörden durch andere Behörden und öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten" in der Fassung vom 23.12.2003 weiterleiten.

Das KIT wird im Rahmen des Sachberichts nach den Verwendungsbestimmungen zur der Alexander von Humboldt-Professur über die Vergabe des Stipendiums berichten.

Für den Abschluss einer Kranken-, Haftpflicht- und/oder Unfallversicherung ist der/die Stipendiat/-in selbst verantwortlich.

7. Vorzeitige Beendigung der Förderung

Das KIT ist berechtigt, aus wichtigen Gründen die Stipendiengewährung vorzeitig zu widerrufen und den Stipendienvertrag zu kündigen. In diesen Fällen sind die zu Unrecht bezogenen Stipendienleistungen von dem/der Stipendiaten/Stipendiatin an das KIT zurückzuzahlen.

Das Stipendium kann insbesondere dann widerrufen werden,

- a) wenn die Bewilligung auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben seitens des/der Stipendiaten/Stipendiatin beruht.
- b) wenn der/die Stipendiat/-in von öffentlichen oder privaten Einrichtungen eine finanzielle Förderung desselben Vorhabens erhält.
- c) wenn und ab dem Zeitpunkt, zu dem der/die Stipendiat/-in eine Nebentätigkeit aufnimmt, die mit der Förderung nicht vereinbar ist.
- d) wenn der/die Stipendiat/-in die Förderung ganz oder teilweise nicht zweckentsprechend verwendet.
- e) wenn der/die Stipendiat/-in im Rahmen des geförderten Vorhabens gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis verstoßen hat und dies von dem KIT in einem abgeschlossenen Verfahren nach den Richtlinien des KIT zur Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis in ihrer jeweils geltenden Fassung festgestellt worden ist.

Einen wichtigen Grund für den Widerruf der Förderung und daraus folgend für die Kündigung des Stipendienvertrags durch das KIT stellt insbesondere die Einstellung oder Reduzierung der Förderung des KIT durch den Preisträger der Alexander von Humboldt-Professur dar.

8. Inkrafttreten

Die Stipendienrichtlinie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des Karlsruher Instituts für Technologie in Kraft.

Karlsruhe, den 28. Juli 2017

*Prof. Dr.-Ing. Holger Hanselka
(Präsident)*